

Allgemeinverfügung des Landkreises Ludwigslust-Parchim – Der Landrat –

zur Regelung von Maßnahmen zum Aufenthalt von Personen mit dem Ziel der Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-CoV-2

Hiermit erlasse ich gemäß § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18.03.2021 (GVOBl. M-V S. 258), folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift der §§ 73, 75 IfSG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 28, 30 Absatz 1 IfSG eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung:

Die Landkreise sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 Corona-LVO M-V trifft die zuständige Behörde die Feststellung, dass im Landkreis Ludwigslust-Parchim die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner (Inzidenzwert) an drei

aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.

Im Landkreis Ludwigslust-Parchim waren in den vergangenen 3 Tagen folgende Zahlen von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner zu verzeichnen:

- 19.03.2021: 105,3;
- 20.03.2021: 115,3;
- 21.03.2021: 115,2.

Es handelt sich um die auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>) bezogen auf den Landkreis Ludwigslust-Parchim veröffentlichten Daten. Damit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner.

Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Am 19.03.2021 waren verglichen zum Vortag 64 Neuinfektionen, am Wochenende 20/21.03.2021 57 Neuinfektionen festgestellt worden. Betroffen waren u.a. das Fachgymnasium Ludwigslust, die Kindertagesstätten Brenz und Schwanheide, die Gemeinschaftsunterkunft Parchim. Kein Infektionsherd umfasst mehr als 10 Personen, wobei dabei das Infektionsgeschehen der gesamten vergangenen Woche ausgewertet und berücksichtigt wurde. Die Inzidenzzahlen der Städte und Ämter der Landkreises Ludwigslust-Parchim lassen Clusterbildung nicht erkennen und belegen insoweit ebenfalls ein diffuses Infektionsgeschehen.

Hinweis:

Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 der Corona-LVO M-V gilt Folgendes:

1. Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr geschlossen;
2. Bibliotheken und Archive sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen. Für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Anlage 9 einzuhalten;
3. Es ist ausschließlich Individualsport, der allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird, zulässig;
4. Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen, sind nicht zulässig.

Das Benehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wurde hergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim erhoben werden.

Parchim, 22.03.2021

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Stefan Sternberg', with a large, stylized flourish extending downwards and to the right.

Stefan Sternberg
Landrat